

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wilnsdorf vom 15. September 2006

Der Rat der Gemeinde Wilnsdorf hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 4. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), in seiner Sitzung vom 7. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Wilnsdorf unterhält zur Bekämpfung von Schadensfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Kostenersatz

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wilnsdorf und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbei geführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist.

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es nicht um Brände handelt.
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war; wobei der erste Fehlalarm innerhalb von 6 Monaten nicht berechnet wird, wenn die Anlage ohne erkennbaren Grund trotz regelmäßiger Wartung ausgelöst hat,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei vorsätzlich grundloser Alarmierung wird den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten eine Pauschale für den Verwaltungsaufwand gemäß Tarif hinzugerechnet.

(3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei Einsätzen der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Kostenersatzpflichtige Schadenersatz zu leisten.

(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Gebühren

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen (§ 41 Abs. 4 FSHG) werden Gebühren erhoben.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Wilnsdorf auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu

leisten.

(5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach der Einsatzzeit. Werden Ersatzleistungen von privaten Arbeitgebern (§ 12 Abs. 2 FSHG) oder wird Verdienstaufschlag von beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr (§ 12 Abs. 3 FSHG) gegenüber der Gemeinde geltend gemacht, sind diese Leistungen darüber hinaus ebenfalls zu ersetzen.

(2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen richtet sich nach dem Einsatzbericht.

(3) Für alle Einsätze nach den §§ 2 und 3 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(2) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten für die Fahrzeuge und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten für Ölbindemittel, Schaummittel, Reinigung von Geräten und Ausrüstung usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Kosten Dritter

Bei der Inanspruchnahme Dritter, z. B. freiwilliger Hilfsorganisationen oder Fachfirmen, sind Kosten, die der Gemeinde Wilnsdorf durch Dritte in Rechnung gestellt worden sind, zusätzlich von den Schuldnern im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Satzung zu zahlen.

§ 8

Berechnungsgrundlagen

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.

§ 9

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes gemäß § 41 Abs. 2 FSHG sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 8 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehen und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Gebühr nach § 3 entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie wird innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Von dem Ersatz der Kosten nach § 2 oder der Erhebung von Gebühren nach § 3 kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte bedeuten würde oder auf Grund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung in der Fassung vom 06.12.2001 außer Kraft.

Satzung vom (Datum der Unterschrift durch den Bürgermeister)	15.09.2006
Inkraftgetreten am	22.09.2006
Geändert durch I. Nachtragssatzung vom	27.11.2007
Inkraftgetreten am § 2 rückwirkend zum	06.12.2007 22.09.2006
Geändert durch II. Nachtragssatzung vom	10.03.2008
Inkraftgetreten rückwirkend am	01.01.2008
Geändert durch III. Nachtragssatzung vom Inkraftgetreten am	11.02.2010 25.02.2010

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wilnsdorf

Tarifordnung für Kostenersatz und Gebühren Stand: 15. September 2006

Lfd Nr.	Art	Faktor	Betrag in €
1	Personalkosten		
1.1	Kostenersatz und freiwillige Leistungen	Einsatzkraft je Stunde	44,00
1.2	Brandsicherheitswachen	Einsatzkraft je Stunde	10,00
1.3	Kosten für Stärkung und Erfrischung	je Einsatzkraft über 4 Std.	5,00
2	Kosten für den Fahrzeugeinsatz		
2.1	Löschfahrzeuge bis 7,5 t und Mehrzweckfahrzeuge	je Stunde	75,00
2.2	Löschfahrzeuge von 7,5 t – 14 t	je Stunde	100,00
2.3	Löschfahrzeuge über 14 t	je Stunde	125,00
2.4	Sonderfahrzeuge, z. B. DLK, GWG, RW, VRW	je Stunde	150,00
2.5	Sonstige Fahrzeuge, z. B. ELW, MTW, VSA, P 250	je Stunde	50,00
3	Kosten für den Einsatz von Geräten und Ausrüstung		
3.1	Atemschutzgeräte	je Gerät pro Einsatz	70,00
3.2	Stromerzeuger	je Stunde	20,00
3.3	Beleuchtungsgeräte	je Stunde	10,00
3.4	Motorkettensäge	je Stunde	20,00
3.5	Rettungssäge	je Stunde	50,00
3.6	Hydraulische Rettungsgeräte	je Stunde	50,00
3.7	Brenn- und Plasmaschneidgeräte	je Stunde	40,00
3.8	Be- und Entlüftungsgeräte	je Stunde	40,00
3.9	Luftheber und Hebekissen	je Einsatz	40,00
3.10	Kontaminationsschutzkleidung	je Einsatz/Kleidungsstück	120,00
3.11	Chemieschutzanzug	je Einsatz/Kleidungsstück	120,00
3.12	Hitzeschutzanzug	je Einsatz/Kleidungsstück	30,00
3.13	Tragkraftspritzen TS 8/8, TS 16/8	je Stunde	40,00
3.14	Gefahrgutausrüstung	je Stunde	100,00
3.15	Tauch- und Schmutzwasserpumpen	je Stunde	20,00
3.16	Trennschleifer (elektrisch oder Verbrennungsmotor)	je Stunde	20,00
3.17	Heumess-Sonde	je Einsatz	20,00
3.18	Explosionsgrenzenmessgerät	je Einsatz	20,00
3.19	Gasspürpumpe mit Prüfröhrchen	je Einsatz	20,00
3.20	Strahlenschutzmessgeräte	je Einsatz	20,00
3.21	Universalzelt	je Auf- und Abbau	50,00
3.22	Baustützen	je Stütze/Tag	3,00
4	Sonstige Kosten		
4.1	Kosten für vorsätzlich grundlose Alarmierung	zusätzlich pauschal	500,00
4.2	Kosten für Fehlalarmierung	pauschal	250,00